

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Dezember 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 72
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)30, 31	Miazga, Corinna (AfD) 17
Bleck, Andreas (AfD) 39, 40, 41, 42	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 18
Brandes, Dirk (AfD)3, 43	Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 33
Brandner, Stephan (AfD)1, 38	Perli, Victor (DIE LINKE.)19, 62
Braun, Jürgen (AfD) 25	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 71
Bystron, Petr (AfD) 44	Protschka, Stephan (AfD) 54
Cotar, Joana (AfD)2	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 6, 20
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 26	Reuther, Bernd (FDP) 63
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 61	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)64, 65, 66
Görke, Christian (DIE LINKE.)7, 45	Schattner, Bernd (AfD) 37
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) 46	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)21, 36
Hauer, Matthias (CDU/CSU)8, 9, 10, 11	Schröder, Christina-Johanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
Helferich, Matthias (fraktionslos) 15	Schulz, Uwe (AfD)55, 56
Hess, Martin (AfD) 16	Seitz, Thomas (AfD)14, 57
Huber, Johannes (AfD)47, 48	Sichert, Martin (AfD) 58
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)4	Springer, René (AfD) 59
Huy, Gerrit (AfD)12, 49	Storch, Beatrix von (AfD) 22
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 32	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)34, 35
Klein, Karsten (FDP) 50	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)68, 69
Korte, Jan (DIE LINKE.)51, 52	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 29
Kotré, Steffen (AfD) 5, 13	Wiehle, Wolfgang (AfD) 70
Lenders, Jürgen (FDP) 53	Wirth, Christian, Dr. (AfD)23, 24
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)27, 28		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Brandner, Stephan (AfD)	1	
Cotar, Joana (AfD)	2	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Brandes, Dirk (AfD)	3	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	4	
Kotré, Steffen (AfD)	4	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	5	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Görke, Christian (DIE LINKE.)	5	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	6, 7, 8, 9	
Huy, Gerrit (AfD)	9	
Kotré, Steffen (AfD)	10	
Seitz, Thomas (AfD)	11	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Helferich, Matthias (fraktionslos)	12	
Hess, Martin (AfD)	13	
Miazga, Corinna (AfD)	13	
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	14	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	14	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	15	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	15	
Storch, Beatrix von (AfD)	16	
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	17	
 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Braun, Jürgen (AfD)	18	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	18	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	20	
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	20	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	21, 22	
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	23	
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	24	
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	25, 26	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	26	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Schattner, Bernd (AfD)	27	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Brandner, Stephan (AfD)	28	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		
Bleck, Andreas (AfD)	28, 29, 30	
Brandes, Dirk (AfD)	30	
Bystron, Petr (AfD)	31	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Görke, Christian (DIE LINKE.) 32	Perli, Victor (DIE LINKE.) 44
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) 33	Reuther, Bernd (FDP) 45
Huber, Johannes (AfD) 34	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) 45, 46
Huy, Gerrit (AfD) 35	Schröder, Christina-Johanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46
Klein, Karsten (FDP) 35	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47
Korte, Jan (DIE LINKE.) 36, 37	Wiehle, Wolfgang (AfD) 47
Lenders, Jürgen (FDP) 38	
Protschka, Stephan (AfD) 38	
Schulz, Uwe (AfD) 39, 40	
Seitz, Thomas (AfD) 41	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Sichert, Martin (AfD) 41	
Springer, René (AfD) 42	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 49
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Gesamthöhe belaufen sich die Haushaltsmittel, die im Jahr 2020 von den einzelnen Bundesministerien der Bundesregierung für Anzeigentexte und Werbung sowie Kampagnen in Druckerzeugnissen ausgegeben wurden (bitte nach Bundeskanzleramt und den einzelnen Bundesministerien aufschlüsseln), und welche Verlagshäuser erhielten im Rahmen dieser Ausgaben die 13 höchsten Geldbeträge?

Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und Regierungssprecher Steffen Hebestreit vom 17. Dezember 2021

Die Print-Schaltkosten für das Jahr 2020 verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die Bundesministerien sowie das Bundeskanzleramt. Es wird die jeweils im abgefragten Zeitraum geltende Bundesministeriumsbezeichnung verwendet.

Ressort	Print-Schaltkosten
Bundesministerium der Finanzen	1.450,00 €
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	21.456,47 €
Auswärtiges Amt	10.765,44 €
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3.640.753,81 €
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	26.261,48 €
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.140.654,00 €
Bundesministerium der Verteidigung	1.700.000,00 €
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	896.684,77 €
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	801.441,76 €
Bundesministerium für Gesundheit	17.550.172,81 €
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	8.520,93 €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	115.253,43 €
Bundesministerium für Bildung und Forschung	397.854,99 €
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	191.353,47 €
Bundeskanzleramt	7.809,84 €

Zusätzlich können für den genannten Zeitraum Ausgaben des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) in Höhe von 3.712.456,06 Euro genannt werden.

Es handelt sich um die reinen Schaltkosten inkl. Mehrwertsteuer, ohne Agenturhonorare und ohne Kreationskosten. Bei der Darstellung der Kosten konnten Stellenanzeigen nur teilweise berücksichtigt werden.

Dabei entfielen die höchsten Schaltkosten auf die folgenden 13 Verlags-häuser/Vermarkter (in alphabetischer Reihenfolge): Ad Alliance GmbH; Axel Springer SE; Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH; FUNKE TV Guide GmbH; Handelsblatt GmbH; Hubert Burda Media; Media Impact GmbH & Co. KG; Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG; SCORE MEDIA Group GmbH & Co. KG; Süddeutsche Zeitung GmbH; Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. KG; Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG; Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG.

Die Aufzählung ergibt sich aus den von den Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt und dem BPA beauftragten Print-Maßnahmen für das Jahr 2020, welche über die ressortübergreifenden Rahmenverträge des BPA mit Media-Agenturen geschaltet wurden. Maßnahmen, die nicht über diese Rahmenvertragsagenturen geschaltet wurden, konnten für diese Aufzählung nicht berücksichtigt werden.

2. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Was ist der aktuelle technisch-konzeptionelle Ansatz der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entwickelten App „ID Wallet“, und wie viel Ressourcen (Zeit, Entwicklungskosten, Marketingkosten) werden benötigt, um die App „ID Wallet“ fertigzustellen (<https://netzpolitik.org/2021/id-wallet-kopfsprung-mit-anlauf-ins-leere-becken/>)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 16. Dezember 2021

Die Anfrage betrifft die Tätigkeit der vorherigen Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode und wäre daher grundsätzlich durch Staatsministerin a. D. Dorothee Bär zu beantworten gewesen. In diesem Sinne ergeht die nachstehende Beantwortung durch das Bundeskanzleramt als die verfassungsrechtlich zur Antwort verpflichtete Stelle.

Der bisherige technisch-konzeptionelle Ansatz der in Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes und mit Haushaltsmitteln des Bundesministeriums des Innern weiterentwickelten ID Wallet ist im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt eines Ökosystems Digitaler Identitäten zu sehen, in dem das Vorhandensein einer ID Wallet-App eine wesentliche Säule ist. Bei der Idee des Ökosystems geht es darum, den Nutzerinnen und Nutzern die Kontrolle über ihre Daten zu ermöglichen, bekannt unter der Begrifflichkeit „Self-Sovereign Identity (SSI)“. Dieses Konzept hat folgende Kernziele:

- Kontrolle und Datensouveränität bei den Bürgerinnen und Bürgern
- Datensicherheit und Datensparsamkeit
- One-Stop-Shop für digitale Nachweise
- Offene Standards und Interoperabilität
- Europäische Skalierbarkeit
- Vielfältige Anwendungsfälle
- Unabhängigkeit von großen Big Tech Playern

Mit Blick auf diese Kernziele wurden folgende wesentliche Anforderungen bei der Konzeption berücksichtigt:

- Dezentrale Datenspeicherung bei den Nutzerinnen und Nutzern
- Ermöglichung weiterer, auch nicht-hoheitlicher, Nachweise
- Sicherstellung maximaler Privatsphäre unter selektiver Datenteilung ohne direkte Kommunikation zwischen Aussteller und Empfänger

Nach eingehender Analyse war das Projektteam zu dem Schluss gelangt, dass die technische Basis „Hyperledger Indy/Aries“ alle gestellten Anforderungen im Gegensatz zu anderen Frameworks in besonderer Weise erfüllt.

Über konkrete weitere Arbeiten an der 1D Wallet hin zu einem Relaunch im Jahr 2022 ist mit Rücksicht auf den gerade erst vollzogenen Regierungswechsel noch nicht entschieden worden. Dies gilt ebenso hinsichtlich der technischen Basis. Die Entscheidung wird zwischen verschiedenen aufwändigen Varianten zu treffen sein, weshalb eine Antwort auf die Frage nach den notwendigen Ressourcen derzeit nicht final möglich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)
- Gibt es Schätzungen seitens der Bundesregierung für die (Eintritts-)Wahrscheinlichkeit (bitte – falls vorhanden – in Prozent angeben oder unter Verwendung einer entsprechenden Skalierung) eines europaweiten Strom- und Infrastrukturausfalls („Blackout“) in den nächsten fünf Jahren, und wenn ja, wie lauten die Ergebnisse (beispielsweise auch Schätzungen für die Dauer, bis das Stromnetz wieder hochgefahren werden kann etc.)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. Dezember 2021

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind gesetzlich für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems verantwortlich. Das heißt, dass die ÜNB sicherstellen müssen, dass Großstörungen oder gar Netzzusammenbrüche durch geeignete Maßnahmen verhindert werden können. § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gibt den ÜNB die Maßnahmen vor, die für die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs ergriffen werden können. Nach der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (NC ER) sind alle ÜNB im europäischen Synchronverbund verpflichtet, einen Systemschutzplan aufzustellen, der die hierfür notwendigen Maßnahmen beschreibt. Der Systemschutzplan der vier deutschen ÜNB kann auf der folgenden Internetseite heruntergeladen werden: www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EU-Network-Codes/ER-Verordnung/Systemschutzplan%20der%20%C3%9CNB%20-%20020Hauptdokument.pdf.

Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls der Stromversorgung ist es oberste Priorität der verantwortlichen Stromnetzbetreiber die Stromversorgung möglichst schnell wieder sicherzustellen. Dazu halten die Übertragungsnetzbetreiber geeignete Netzwiederaufbaupläne vor, die auch den Fall eines flächendeckenden Ausfalls abdecken. Diese Pläne werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Auch für die Netzwiederaufbaupläne gibt die Verordnung (EU) 2017/2196 (NC ER) Vorgaben vor, um auf europäischer Ebene einheitliche Standards zu etablieren.

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines europaweiten Stromausfalls in den nächsten fünf Jahren vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit für ein solches Ereignis sehr gering ist, da die Versorgungssicherheit weiterhin sehr hoch und der sichere Netzbetrieb gewährleistet ist. Das zeigen verschiedene Gutachten und Prüfberichte der Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und der Bundesregierung.

4. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche aus meiner Sicht genehmigungsbedürftigen Verkäufe des von der Firma Airbus und nach Ausgliederung der Sensortechnik zugunsten der neu gegründeten Firma Hensoldt AG ab 2017 von diesem hergestellten Modul ARGOS-II erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung an den türkischen Kampfdrohnenhersteller Baykar Teknoloji bzw. deren Zulieferfirmen („Deutsche Technik für den türkischen Drohnenkrieg“, <https://netzpolitik.org> vom 12. Oktober 2021; bitte etwaige Exportgenehmigungen darstellen), und welche dieser Verkäufe erfolgten ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Bundesregierung eine Sperrminorität an dem Rüstungskonzern gesichert hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Dezember 2021**

Für die Beantwortung der Frage wurden die Genehmigungsdaten für den Zeitraum ab 1. Januar 2017 ausgewertet. Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 7. Dezember 2021 hat die Bundesregierung keine Genehmigung für die Ausfuhr von Modulen ARGOS-II an den Empfänger Baykar Teknoloji erteilt. Die Bundesregierung hat in diesem Zeitraum eine Zustimmung für einen vorübergehenden Reexport von Bestandteilen eines Moduls ARGOS-II in die Türkei erteilt. Diese Genehmigung wurde ungenutzt vom Genehmigungsinhaber storniert. Andere Genehmigungen für die Ausfuhr von Modulen ARGOS-II in die Türkei wurden in diesem Zeitraum nicht erteilt.

5. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- In welche europäischen Länder und in jeweils welchen Mengen wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Rohbraunkohle exportiert (bitte nach den 14 größten Importnationen nach Menge aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. Dezember 2021**

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen erstellte Energiebilanz für Deutschland weist in ihrer aktuellsten, für das Jahr 2019 veröffentlichten Ausgabe abgesehen von Briketts und anderen Braunkohlenprodukten keine Ausfuhren von Braunkohle aus.

6. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung gemäß der „Politischen Grundsätze“, die vorschreiben, dass Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt werden, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist, zum Endverbleib der im Jahre 2020 nach Grönland exportierten Munitionsgüter im Wert von 4.350 Euro, zum Typ der Munition und zum Verwendungszweck vor (vgl. Rüstungsexportbericht 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Dezember 2021**

Die im Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2020 in der Gruppe der EU-Länder für Grönland aufgeführte Genehmigung der Ausfuhrlistenposition A0003 im Gesamtwert von 4.350 Euro betrifft eine Ausfuhrgenehmigung für 14.000 Patronen Büchsenmunition, bestimmt für den Verkauf an lizenzierte Personen in Grönland.

Entsprechende Munition findet für das jagdliche und sportliche Schießen sowie im behördlich-militärischen Bereich Verwendung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

7. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wurden oder werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt, wenn ja, seit wann, und bis wann laufen die Verträge (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-und-virtual-solution-was-den-unternehmer-nico-von-rintelen-mit-jan-marsalek-verbindet-a-7776bfc2-3832-4283-995f-1199216d00e1)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Dezember 2021

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird ihren Angaben zufolge SecurePIM der Virtual Solution AG, München, seit April 2020 auf Mobilgeräten des Herstellers Apple (iPhone und iPad) genutzt. SecurePIM Government SDS ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für die Übertragung und Verarbeitung von nationalen Verschlusssachen bis einschließlich zum Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) auf iPhone und iPad zugelassen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis Juli 2024.

8. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Wie lange dauerte in den Jahren 2020 und 2021 bisher durchschnittlich die Bearbeitung der Erlaubnisanträge nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG, insbesondere der r. GmbH, und welche Personen waren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Bundesministerium der Finanzen mit dem bzw. den Erlaubnisverfahren der r. GmbH befasst und/oder hatten Kenntnis davon (bitte nach Beteiligten sowie Referaten/Abteilungen/Direktorium bzw. Referate/Unterabteilungen/Abteilungen/Leitungsebene aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Dezember 2021

Vorbemerkung zur Beantwortung:

Soweit die Beantwortung der Fragen in Bezug auf ein konkretes Institut betrifft, kann diese nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort insoweit als „VS – VERTRAULICH“ gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird.

Zum einen ist bei einer Offenlegung der konkreten Arbeitsweise der BaFin, wobei auch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Bundesbank stattfindet, inklusive Austausch von bei der Bundesbank vorliegenden Informationen, eine konkrete Gefährdung der effektiven Aufsichtsführung durch die BaFin und die Bundesbank im Erlaubnisverfahren zu befürchten.

Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens berührt, die zu schützen die Bundesregierung grundgesetzlich verpflichtet ist. Die Abwägung mit dem Informationsinteresse des Parlaments ergibt, dass eine „VS – VERTRAULICH“ eingestufte Beantwortung beiden Interessen hinreichend Rechnung trägt.

Die entsprechenden Informationen waren daher nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)

und der möglichen Gefährdung der Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens sowie der Gefährdung der Aufsichtsführung der BaFin als „VS – VERTRAULICH“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Eine namentliche Nennung der beteiligten Personen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist. Im vorliegenden Zusammenhang kommt der namentlichen Nennung der beteiligten Personen keine gesteigerte Aussagekraft zu.

Antwort:

Nach § 32 Absatz 4 Satz 1 KWG (nunmehr § 15 Absatz 3 WpIG) muss die BaFin dem Antragsteller einer Erlaubnis binnen sechs Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen für einen Erlaubnisantrag mitteilen, ob eine Erlaubnis erteilt oder versagt wird. Je nach Qualität der eingereichten Unterlagen, dem Erfordernis bei Bedarf weitere Unterlagen beizubringen, dem Umfang der beantragten Erlaubnistatbestände, der Komplexität des Geschäftsmodells, der Beteiligungsstrukturen und etwaiger weiterer zu berücksichtigender Aspekte, dauert die Bearbeitung von Erlaubnisansträgen nach Mitteilung der BaFin zwischen vier Monaten bis zu einem Jahr.

Die Zuständigkeit für diese Erlaubnisverfahren ist in der BaFin (Abteilung WA 3 – Wertpapierinstitute, Verhaltens-/Organisationspflichten) regional organisiert. Erlaubnisverfahren werden von den zuständigen Referaten in der Abteilung WA 3 eigenständig geführt. Im Verfahren werden regelmäßig weitere Schnittstellen im Hause (etwa die zuständigen Referate der Abteilung GW) und extern (zuständige Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank, Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen) eingebunden.

Im Übrigen wird auf die in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelten Informationen verwiesen.*

9. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es zur r. GmbH (siehe Frage 8) (i) innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), (ii) zwischen BaFin oder Bundesfinanzministerium und der r. GmbH, (iii) zwischen BaFin und Bundesministerien, (iv) zwischen BaFin oder Bundesfinanzministerium und weiteren Behörden wie z. B. der Bundesbank sowie (v) zwischen BaFin oder Bundesfinanzministerium und sonstigen Dritten (bitte entlang (i) bis (v) jeweils die letzten drei Kommunikationsformate nach Beteiligten und Thema auflisten)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 14. Dezember 2021**

Zur Beantwortung wird auf die in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelten Informationen verwiesen.*

10. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Nach welchem Organisationsprinzip werden Erlaubnisanträge nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG und nach § 15 Absatz 1 WpIG zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bearbeitet (z. B. nach chronologischem Eingang, nach alphabetischer Sortierung etc.) und entschieden, und waren die eingereichten Unterlagen und Zahlen der r. GmbH (siehe Frage 8) zur Erlaubniserteilung ausreichend, beispielsweise hinsichtlich der Planzahlen im Sinne der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) sowie hinsichtlich Geschäftsmodell und Geschäftsplan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 14. Dezember 2021**

Zur Zuständigkeit für die Bearbeitung von Erlaubnisverfahren nach § 32 KWG bezüglich Finanzdienstleistungsinstitute (nunmehr § 15 WpIG bezüglich Wertpapierinstitute) zur Erbringung der Anlagevermittlung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionale Aufteilung dem öffentlich auf der BaFin-Internetseite zugänglichen Organigramm der BaFin zu entnehmen ist. Innerhalb der zuständigen Referate in der in der BaFin zuständigen Abteilung WA 3 werden Erlaubnisanträge nach Mitteilung der BaFin nach aktueller Arbeitsbelastung auf die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verteilt und chronologisch bearbeitet.

Es wird auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. Juli 2021 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – Bundestagsdrucksache 19/31746 – hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelten Informationen verwiesen.**

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

** Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Voraussetzungen zur Geschäftsleitereignung müssen die Geschäftsleiter von Unternehmen wie der r. GmbH für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG bzw. nach § 15 Absatz 1 WpIG zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG, insbesondere im Hinblick auf eine Führungserfahrung in einem im Bereich des KWG bzw. WpIG regulierten Unternehmen, erfüllen, und gab es in dem bzw. den Erlaubnisverfahren nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG bzw. nach § 15 Absatz 1 WpIG der r. GmbH (siehe Frage 8) Auffälligkeiten zur Geschäftsleitereignung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 14. Dezember 2021

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Eignung von Geschäftsleitern von Finanzdienstleistungsinstituten (nunmehr Wertpapierinstitute nach dem WpIG) richten sich nach § 25c KWG (nunmehr § 20 Absatz 1 WpIG) i. V. m. Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen. Die BaFin hat auf ihrer Internetseite ein Merkblatt für die Anforderung an die Eignung als Geschäftsleiter eines Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts veröffentlicht, in dem die einzelnen Voraussetzungen zur Geschäftsleitereignung aufgeführt sind. Schließlich haben die europäischen Aufsichtsbehörden Gemeinsame Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht, die ebenfalls im Rahmen der Prüfung der Eignung von Geschäftsleitern zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen wird auf die in einem gesonderten Dokument der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelten Informationen verwiesen.*

12. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Nettosteuerzahler gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte mit Jahreszahl und Anzahl der Nettosteuerzahler aufgeschlüsselt nach Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst; vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/iw-koeln-test-gehore-n-sie-zu-den-nettozahlern-16622168.html)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Dezember 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

13. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wozu hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission „förmlich zugesichert, dass es den Vorrang des EU-Rechts und die Zuständigkeit des obersten EU-Gerichts anerkenne“, und sich verpflichtet, „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um weitere Ultra-vires-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden“, mit denen dieses überprüfen kann, ob EU-Maßnahmen mit den Kompetenzen vereinbar sind, die der nationale Gesetzgeber an die EU übertragen hat (www.zeit.de/politik/2021-12/ezb-urteil-anleihenkaeufer-eu-kommission-deutschland-verfahrenseinstellung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F), und wodurch sieht sich die Bundesregierung zu dieser nach meiner Auffassung pauschalen Aufgabe nationaler Souveränität berechtigt, obwohl selbst das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Zusammenhang durch ein entsprechendes Urteil festgestellt hat, dass die EU die Kompetenzen überschritten hat, die ihr die Mitgliedstaaten vertraglich übertragen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 13. Dezember 2021**

Die Bundesregierung hat auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2021 geantwortet, indem sie unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – konkret die Entscheidungen in den Rechtssachen „Honeywell“ (Az. 2 BvR 2661/06), „Vertrag von Lissabon“ (Az. 2 BvE 2/08 u. a.), „OMT II“ (Az. 2 BvR 2728/13 u. a.), „Europäischer Haftbefehl III“ (Az. 2 BvR 1845/18 u. a.) sowie „PSPP III“ (Az. 2 BvR 1651/15) – das Bestehen der Bindung der deutschen Verfassungsorgane sowohl an die Europäischen Verträge und die Rechtssprechungskompetenzen der Unionsgerichte als auch an das Grundgesetz bestätigt hat.

Die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung der Europäischen Verträge und der Rechtssprechungskompetenzen der Unionsgerichte folgt aus dem deutschen Zustimmungsgesetz zu diesen Verträgen einschließlich der „Erklärung (Nr. 17) zum Vorrang“ (Erklärung zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13. Dezember 2007 Unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat; ABI. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 344 bis 344). Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 73, 339 [367 f.]; 123, 267 [397 f.]; 129, 78 [99 f.]; 142, 123 [186 f.]).

Für die Bundesregierung besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel einzusetzen, um eine Einhaltung des durch die Zustimmungsgesetze

festgelegten Integrationsprogramms zu gewährleisten (BVerfGE 134, 366 [394 ff.]) und so einen Anlass für eine ultra vires-Entscheidung des BVerfG zu verhindern. Das in der Frage enthaltene Zitat mit der Verpflichtung der Bundesregierung, „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um weitere Ultra-vires-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden“ findet sich in der Antwort der Bundesregierung an die Europäische Kommission nicht.

In ihrer Antwort an die Europäische Kommission hat sich die Bundesregierung ausdrücklich zur Rechtsstaatlichkeit bekannt, zu der erklärtermaßen auch die Unabhängigkeit der Gerichte gehört.

14. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welchen wesentlichen Inhalt hat die Antwort der Bundesregierung auf das Aufforderungsschreiben im Vertragsverletzungsverfahren wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15; 2 BvR 1651/15) im Zusammenhang mit dem Programm der Europäischen Zentralbank zum Ankauf von Vermögenswerten des öffentlichen Sektors („PSPP“), das am 2. Dezember 2021 aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission eingestellt worden ist (Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2021, veröffentlicht unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-im-dezember-eu-kommission-stellt-verfahren-gegen-deutschland-wegen-ezb-2021-12-02_de), und wo wurde die zuvor genannte Antwort der Bundesregierung veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 13. Dezember 2021

Die Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission im nunmehr eingestellten Vertragsverletzungsverfahren wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 zum Public Sector Purchase Programme der Europäischen Zentralbank liegt seit dem 6. August 2021 der Bundestagsverwaltung vor. Eine Veröffentlichung durch die Bundesregierung ist nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

15. Abgeordneter **Matthias Helferich**
(fraktionslos)
- Ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß Nummer 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über Straf- und Ermittlungsverfahren gegen einen Mann, der in Dortmund ein elfjähriges Mädchen und einen Monat später ein dreizehnjähriges Mädchen vergewaltigt haben soll, respektive über sicherheitsrelevante Erkenntnisse über diese Person seit Beginn seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland informiert worden, und wenn ja, wie hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Kontext dieser etwaigen Mitteilungen über Straf- und Ermittlungsverfahren und sicherheitsrelevante Erkenntnisse hinsichtlich der Bewertung dieser Person positioniert (die Antwort bitte nach den jeweils mitgeteilten Straftatbeständen, derentwegen gegen diese Person ermittelt worden ist, aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. Dezember 2021**

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist jedoch nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere zum Schutz und zur Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person (Persönlichkeitsrecht), zumal bei Beantwortung der Frage in der Öffentlichkeit mögliche Aspekte eines eventuellen Asylverfahrens bekannt würden. Die Antwort auf die Frage ist daher als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und wird gesondert übermittelt.*

Zu der übrigen Teilfrage weist die Bundesregierung darauf hin, dass Maßnahmen der Strafverfolgung, auch im Hinblick auf etwaig eingeleitete Ermittlungsverfahren, grundsätzlich Angelegenheiten der Länder sind. Zur Frage nach konkreten Straftatbeständen nimmt die Bundesregierung keine Stellung, da diese in Länderzuständigkeit fallen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

16. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung bei der deutschen Fridays for Future-Sektion Radikalisierungstendenzen in Form einer Ablehnung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und/oder einer Akzeptanz von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele sowie ggf. eine Bereitschaft, auch eine Zusammenarbeit mit linksextremistischen Organisationen vorzunehmen, und wenn ja, kann sie dazu aktuelle Beispiele nennen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit mit der Interventionistischen Linken oder Ende Gelände (<https://politik.watson.de/nachhaltigkeit/analyse/784786797-radikalisierungs-vorwuerfe-gegen-fridays-for-future-das-sagt-ein-protestforscher>; www.tichyseinblick.de/meinungen/radikalisierung-klimabewegung/; www.welt.de/politik/deutschland/plus234856610/Linksextremismus-Die-unersehene-Radikalisierung-bei-Fridays-For-Future.html?source=k325_controlTest_autocurated)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 15. Dezember 2021**

Bei „Fridays for Future“ (FFF) handelt es sich um einen nicht-extremistischen Zusammenschluss in der Klimabewegung ohne konkrete Bezüge zur Politisch motivierten Kriminalität. Der Bundesregierung sind bislang keine Informationen bekannt geworden, die auf Radikalisierungstendenzen im Sinne der Fragestellung hindeuten.

Grundsätzlich gilt, dass Linksextremisten wie die „Interventionistische Linke“ gesellschaftliche Debatten aufgreifen und versuchen, diese im Rahmen ihrer Ideologie zu beeinflussen, zu radikalisieren oder zu instrumentalisieren. Hierbei versuchen sie, sich mit nicht-extremistischen Gruppen zu vernetzen. Vor diesem Hintergrund können auch demokratische Protestbewegungen wie FFF zum Ziel linksextremistischer Agitation werden. Es liegen allerdings keine Erkenntnisse zu einer tatsächlichen Unterwanderung oder Instrumentalisierung der FFF-Protteste durch linksextremistische Gruppierungen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/10303 und auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/11515 verwiesen.

17. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, aus Belarus kommende Migranten aus Polen aufzunehmen, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. Dezember 2021**

Es gibt bislang keine Planungen der Bundesregierung im Sinne der Frage.

18. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welchen Einfluss macht die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten geltend, um zu verhindern, dass die Vorschläge der EU-Kommission zur Aussetzung der Asylregeln an den EU-Außengrenzen, welche von Menschenrechtsorganisationen als Schwächung der Grundrechte Geflüchteter und Abkehr von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit gewertet wird, umgesetzt werden (bitte begründen; Quelle: www.abendblatt.de/politik/ausland/article233983547/Polen-Gebiet-an-Grenze-zu-Belarus-fuer-Ortsfremde-gesperrt.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 13. Dezember 2021**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf den Vorschlag der EU-Kommission vom 1. Dezember 2021 für einen Ratsbeschluss nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugunsten von Lettland, Litauen und Polen bezieht. Die Bundesregierung hat den Vorschlag noch nicht abschließend geprüft.

19. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- In welchen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden wird aufgrund behördenspezifischer Abwägungen punktuell eine Verkürzung der Zusammenarbeit mit der Firma Virtual Solution AG angestrebt (vgl. Antworten auf meine Schriftlichen Fragen 12 und 13 auf Bundestagsdrucksache 20/132), und spielt hierbei auch das Näheverhältnis des Hauptgesellschafters Nicolaus von Rintelen zum flüchtigen früheren Wirecard-Manager Jan Marsalek eine Rolle, über das in den Medien berichtet wurde (vgl. DER SPIEGEL, 19. November 2021, Ein Softwareunternehmen sorgt für Unruhe in der Berliner Politik, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-und-virtual-solution-was-den-unternehmer-nico-von-rintelen-mit-jan-marsalek-verbindet-a-7776bfc2-3832-4283-995f-1199216d00e1)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 17. Dezember 2021**

Im Bundeskriminalamt (BKA) wurde entschieden, den dortigen Vertrag mit der Firma Virtual Solution AG nicht über das Ende der aktuellen Laufzeit am 31. Dezember 2022 hinaus zu verlängern. Dem lag eine rein fachliche Erwägung im Zusammenhang mit der technischen Integrationsfähigkeit der eingesetzten Produkte in Einsatzszenarien des BKA zugrunde.

Ein mögliches Näheverhältnis des Hauptgesellschafters Nicolaus von Rintelen zum früheren Wirecard-Manager Jan Marsalek hat bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt.

20. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gelder wurden dem „Bundesservice Telekommunikation“ (BST; <https://service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/B/BST/Bundesservice-Telekommunikation.html>), der nach meinen Recherchen weder über eine funktionale E-Mail-Adresse noch über ein offizielles Amtsschild an der angegebenen Adresse verfügt und zu üblichen Geschäftszeiten auch telefonisch nicht erreichbar ist und sich darüber hinaus zumindest unter den Verschlagwortungen „Bundesservice“ und „Telekommunikation“ nicht im Bundeshaushalt 2020 noch 2021 wiederfindet, in den letzten fünf Jahren zugewiesen (bitte nach Personalkosten, Raummiete, sonstige Kosten [detailliertere Aufschlüsselung nach Möglichkeit bis zum Erreichen der maximal 28 abfragbaren Einzelwerte] aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. Dezember 2021**

Einem „Bundesservice Telekommunikation“ (BST) sind in den letzten fünf Jahren keine Gelder zugewiesen worden.

21. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Über wie viele Fälle von Vandalismus, Zerstörung und Entweihung von Kirchen in den letzten fünf Jahren hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 16. Dezember 2021**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen PMK-Fallzahlendatei Lagebild Auswertung Politisch motivierter Straftaten (LAPOS) erfasst. Die statistische Ausweisung allgemeinkrimineller Straftaten ist aus LAPOS nicht möglich.

Der Begriff „Entweihung“ ist kein Katalogwert im KPMD-PMK und kann daher nicht automatisiert aus der Fallzahlenanwendung LAPOS des Bundeskriminalamts (BKA) abgerufen werden.

Zur Beantwortung der Fragestellung werden daher alternativ sämtliche im Unterangriffsziel (UAZ) „Kirche“ registrierten Straftaten abgefragt.

Für die Jahre 2015 bis 2018 wurde im BKA über eine Freitextsuche nach dem vom BKA intern vergebenen Angriffsziel „Religionsstätte“

und dem Suchwort „Kirche“ nach Fällen recherchiert (der Begriff „Kirche“ ist im Sachverhalt genannt),

Für diesen Zeitraum ergaben sich demnach folgende Fallzahlen:

Tabelle 1: Angriffsziel Religionsstätte, Sachverhalt enthält „Kirche“

Tatzeit	Straftaten
2015	126
2016	120
2017	143
2018	122

Für Straftaten ab dem 1. Januar 2019 konnte auf das bundesweit abgestimmte und als Katalogwert eingeführte UAZ „Kirche“ zurückgegriffen werden, das eingeführt und mit den Ländern abgestimmt wurde, um eine höhere Belastbarkeit und Aussagekraft zu generieren. Für das laufende Jahr 2021 ist dabei zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen vorläufigen Charakter haben und noch starken Veränderungen unterliegen können. Ein Vergleich dieser vorläufigen Zahlen mit den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Zahlen der Vorjahre ist daher nicht sachgerecht.

Tabelle 2: UAZ Kirche

Tatzeit	Straftaten
2019	120
2020	100
2021 (vorl.)	91

22. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Hat die Bundesregierung der polnischen Regierung ihre Unterstützung beim Schutz der polnischen Grenze gegen illegale Migration aus Belarus zugesagt, und wenn nein, welche andere Art von Unterstützung wurde Polen in Bezug auf die Situation an seiner östlichen Grenze signalisiert (vgl. www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/gegen-angriff-an-der-grenze-die-krise-zwischen-polen-und-belarus, SptV5qU)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. Dezember 2021

Die Bundesregierung befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit der polnischen Regierung zur Situation an der polnisch-belarussischen Grenze. Ein Unterstützungsersuchen Polens zur Sicherung der EU-Außengrenze nach Belarus wurde bisher durch Polen nicht geäußert. Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, der polnischen Regierung die Unterstützung der EU und seiner Agenturen anzubieten und ist hierzu mit der Kommission und der polnischen Regierung im Gespräch.

23. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele kabinettspflichtige Ernennungen wurden im Jahr 2020 in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt vorgenommen (bitte nach Ausgangs- und Zielbesoldungsstufe aufschlüsseln)?
24. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele kabinettspflichtige Ernennungen wurden im Jahr 2019 in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt vorgenommen (bitte nach Ausgangs- und Zielbesoldungsstufe aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 15. Dezember 2021**

Die Fragen 23 und 24 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Antworten werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Kabinettspflichtige Ernennungen in den Bundesministerin und im Kanzleramt					
im Jahr 2019			im Jahr 2020		
von BBesO	nach BBesO	Anzahl	von BBesO	nach BBesO	Anzahl
A 15	A 16	199*	A 15	A 16	203**
			./.	A 16	1
			A 15	B 3	1***
B 3	B 6	61	B 3	B 6	37****
./.	B 6	1			
B 6	B 7	2			
B 3	B 9	2			
B 6	B 9	13	B 6	B 9	12
B 7	B 9	1*****	B 7	B 9	1*****
./.	B 9	2			
			B 6	B 11	1
B 9	B 11	2	B 9	B 11	2
./.	B 11	2			
B 11	B 9	1	B 11	B 9	1
gesamt		286	gesamt		259

* davon 5 Soldatinnen/Soldaten

** davon 7 Soldatinnen/Soldaten

*** Sprungbeförderung wegen Rückernennung

**** davon 2 Soldatinnen/Soldaten

***** Soldatin/Soldat

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

25. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Ist die Bundesregierung willens, angesichts des diplomatischen Boykotts der Olympischen Winterspiele 2022 in Peking, den die USA angekündigt haben (vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2021-12/china-olympische-winterspiele-usa-diplomatischer-boykott-menschenrechte), ebenfalls mit einer sichtbaren diplomatischen Geste auf die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen seitens des kommunistischen Pekinger Regimes zu reagieren, und werden in diesem Fall Hongkong, Tibet, Xinjiang und der aktuelle Fall der Tennisspielerin Peng Shuai explizit angesprochen werden?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 16. Dezember 2021

Die Bundesregierung kritisiert regelmäßig öffentlich die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, zuletzt beispielsweise in einer gemeinsamen Erklärung zur Menschenrechtssituation in der Autonomen Region Xinjiang im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Oktober 2021. Die Europäische Union hat zudem in Reaktion auf schwerste Menschenrechtsverletzungen in der Autonomen Region Xinjiang am 22. März 2021 restriktive Maßnahmen gegen vier Personen und eine Entität erlassen, die mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 verlängert wurden. In den vergangenen Tagen hat die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, mehrmals öffentlich Position zum Fall der chinesischen Tennisspielerin Peng Shuai bezogen.

Zur Frage der Präsenz von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung bei den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking stimmt sich die Bundesregierung ab und berät sich mit ihren europäischen Partnern.

26. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche (auch nachrichtendienstliche) Kenntnisse – abgesehen von Truppenkonzentrationen und -bewegungen auf russischem Territorium an der Grenze zur Ukraine – hat die Bundesregierung konkret in Form von Belegen, dass Russland Pläne für aggressive militärische Aktionen gegen die Ukraine im Rahmen einer Intervention geschmiedet hat (www.tagesschau.de/ausland/europa/us-geheimdienst-moskau-ukraine-101.html) wie auch der US-Außenminister Antony Blinken am 1. Dezember 2021 auf der NATO-Außenminister-Tagung in Riga erklärte (www.state.gov/secretary-antony-j-blinken-at-a-press-availability-at-the-nato-ministerial/), und wenn die Bundesregierung Belege hat, wird sie diese den Außen- und Sicherheitspolitikern des Deutschen Bundestages zur Einsicht zur Verfügung stellen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Dezember 2021**

Eine Beantwortung der Frage würde solche Informationen betreffen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht ausgeführt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen u.a. zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten, aber auch zur Frage, ob und in welchem Umfang spezifische Themen besprochen wurden, und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland.

Darüber hinaus birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik des Bundesnachrichtendienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern sukzessive bekannt würden.

Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Informationen beschreiben aufgrund ihrer thematisch engen und präzise nach ausdrücklich genannten ausländischen Behörden unterscheidenden Themenstellung die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt.

Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

27. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.) Waren nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne für Bau und Schließung französischer Atomkraftwerke Inhalt der Gespräche der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrem Besuch in Paris am 9. Dezember 2021, und falls ja, mit welchem Ergebnis?
28. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.) Wurde bei den Gesprächen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in Paris über Sicherheit und Entschädigungsgarantien für Deutschland in Havariefällen in französischen Atomanlagen gesprochen, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Dezember 2021**

Die Fragen 27 und 28 werden wie folgt zusammen beantwortet:

Im Rahmen der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem französischen Außenminister am 9. Dezember 2021 in Paris äußerte sich die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, öffentlich zur Position der Bundesregierung in Fragen der Nuklearpolitik.

Zu konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

29. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.) Inwieweit hat sich die Bundesregierung bereits eine Meinung dazu gebildet, ob sie eine mögliche Einführung einer No-first-use- oder sole-purpose-Politik in der Nuklearpolitik der Vereinigten Staaten unterstützen würde, und was hat die Bundesregierung gegebenenfalls geantwortet, als sie von den US-Behörden eine diesbezügliche Umfrage erhielt (Quellen: www.axios.com/biden-nuclear-posture-review-allies-first-use-452b6658-54e4-4b7b-bfd1-0192a6b1df43.html?utm_source=twitter&utm_medium=social&utm_campaign=editorial&utm_content=politics-nuclear www.ft.com/content/8b96a60a-759b-4972-ae89-c8ffbb36878e; Bezahlschranke)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 13. Dezember 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. November 2021 auf die Schriftliche Frage 26 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 20/40 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

30. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Erstattungen der ostdeutschen Länder für die überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR rechnet der Bund in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (bitte jährlich und für die ostdeutschen Länder jeweils einzeln aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung eine Ausweitung des jeweiligen Bundesanteils?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Dezember 2021

Nach den Haushaltsplanungen des Bundes sind Erstattungen der Länder für die Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung (einschließlich Erstattungen für Verwaltungskosten) in Höhe von jeweils rund 1,7 Mrd. Euro für die Jahre 2021, 2022 und 2023 veranschlagt.

Im Bereich der Sonderversorgung tragen die ostdeutschen Länder nach dem Grundsatz der Funktionsnachfolge die vollständige Finanzierungsverantwortung ausschließlich für das frühere System der Volkspolizei. Hierfür sind in den Haushaltsplanungen des Bundes Erstattungen der Länder in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 veranschlagt. Für alle anderen Sonderversorgungssysteme (nationale Volksarmee, Zoll, Ministerium für Staatssicherheit) trägt der Bund die alleinige Finanzierungsverantwortung.

Die Aufteilung der Erstattungen auf die einzelnen neuen Bundesländer und Berlin wird nachlaufend durch das Bundesamt für Soziale Sicherung im Rahmen der Abrechnung vorgenommen. Berechnungen für einzelne Länder liegen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 daher nicht vor. Für das Jahr 2020 hat sich die in der folgenden Tabelle enthaltene prozentuale Aufteilung auf diese Bundesländer ergeben.

Aufteilung der Erstattung für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme im Jahr 2020

	Aufteilung der Erstattung in Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	11,6
Sachsen-Anhalt	15,7
Brandenburg	18,2
Sachsen	29,3
Thüringen	15,3
Berlin	9,9

Der Bund hat seinen Anteil an der Erstattung der Aufwendungen für überführte Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik – mit Ausnahme der Parteienversorgungen, die der Bund in vollem Umfang übernimmt – zugunsten der ostdeutschen Länder zum 1. Januar 2021 von 40 auf 50 v. H. erhöht.

31. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienten im Jahr 2020 (falls noch nicht vorhanden, bitte für das Jahr 2019 angeben) so, dass sie nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Bruttorente unterhalb von 1.000 Euro erhalten (bitte gesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienten so, dass sie nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Bruttorente unterhalb von 2.500 Euro erhalten (bitte gesamt und nach Bruttorente unterhalb von 2.000 Euro, 1.800 Euro, 1.500 Euro und 1.300 Euro aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Dezember 2021

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Das im Rahmen der Entgeltstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum normiert. Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 50-Euro-Schritten vor. Aus den klassierten Daten kann approximativ der Median ermittelt werden. Die Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe). Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse beeinflusst sind. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden Bruttomonatsentgelte abgebildet, während sich die Frage auf das sozialversicherungspflichtige Jahresentgelt bezieht, mit dem die erfragten Bruttorenten nach 45 Jahren erreicht werden. Daher werden hier die jeweiligen jährlichen Schwellenwerte durch zwölf geteilt. Die daraus resultierenden Werte entsprechen nicht den Klassengrenzen in der Entgeltstatistik. Ausgewertet wurden daher die klassierten Daten bezogen auf die nächsthöhere Klassengrenze und somit auf die Klassengrenze oberhalb des Schwellenwertes. Als Schwellenwerte wurden für alle Abgrenzungen die versicherungspflichtigen Jahresentgelte zugrunde gelegt, mit welchen 1/45 der Entgeltpunkte erreicht werden, die nötig wären, um die erfragten Bruttorenten zu erhalten.

Die Ergebnisse nach der erfragten Differenzierung können der nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für ausgewählte Bruttorenten

Deutschland nach Ländern
Stichtag: 31.12.2020

Region	Personen insgesamt	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit Entgeltangaben mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾ für eine Bruttorente von					
		1.000 Euro	1.300 Euro	1.500 Euro	1.800 Euro	2.000 Euro	2.500 Euro
		1	2	3	4	5	6
Insgesamt	21.452.043	440.531	7.015.651	9.407.658	12.964.093	14.605.638	17.545.491
01 Schleswig-Holstein	606.065	13.223	227.419	309.109	417.211	460.106	529.353
02 Hamburg	662.703	11.705	162.606	227.838	329.702	381.987	486.930
03 Niedersachsen	1.887.155	44.005	667.749	898.129	1.220.024	1.356.459	1.609.132
04 Bremen	208.681	4.097	62.094	83.537	116.413	132.593	167.468
05 Nordrhein-Westfalen	4.525.011	103.184	1.381.197	1.891.752	2.694.378	3.071.160	3.708.416
06 Hessen	1.700.753	33.972	465.837	635.303	904.966	1.038.202	1.289.907
07 Rheinland-Pfalz	900.972	21.796	295.307	404.277	567.412	639.736	761.922
08 Baden-Württemberg	3.130.184	58.260	783.493	1.104.702	1.639.602	1.902.044	2.405.654
09 Bayern	3.708.583	66.347	1.057.934	1.477.355	2.103.237	2.398.582	2.929.375
10 Saarland	250.559	6.098	78.640	106.660	153.785	177.462	217.063
11 Berlin	956.929	23.588	309.424	409.004	558.048	627.537	764.781
12 Brandenburg	530.844	10.000	270.433	331.953	407.939	438.365	485.944
13 Mecklenburg-Vorpommern	358.618	6.718	194.945	236.630	284.930	303.850	332.240
14 Sachsen	1.004.622	17.557	521.198	629.574	759.477	814.131	910.687
15 Sachsen-Anhalt	501.086	9.490	258.727	319.107	390.462	419.280	462.120
16 Thüringen	518.695	10.437	278.377	342.413	416.130	443.724	483.998

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die berücksichtigten Schwellenwerte für die erfragten Bruttorenten entsprechen folgenden Bruttononatsentgelten:

Bruttorente in Euro	Bruttononatsentgelt in Euro
1.000	1.300
1.300	2.800
1.500	3.200
1.800	3.850
2.000	4.250
2.500	5.350

Aussagen zum Einkommen der Beschäftigten über die gesamte Erwerbskarriere hinweg lassen sich auf Basis der vorliegenden Auswertung jedoch nicht treffen. Darüber hinaus können aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf den Lebensstandard im Alter gezogen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssten.

Dank der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Regelungen des Grundrentengesetzes ist grundsätzlich gewährleistet, dass nach 45 Jahren Vollbeschäftigung ein Alterseinkommen oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung steht.

32. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Sind, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen aus Sicht der Bundesregierung, Kosten für die Installation von Messeinrichtungen nach § 21 Absatz 7 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von den Jobcentern zu übernehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. Dezember 2021**

Bei Leistungsberechtigten wird nach § 21 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden. Zur Anerkennung dieser Mehrbedarfe sind in § 21 Absatz 7 Satz 2 SGB II grundsätzlich Pauschalen vorgesehen, die sich nach dem jeweils maßgebenden Regelbedarf bestimmen.

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwassererzeugung, als sich nach den Pauschalen in § 21 Absatz 7 Satz 2 SGB II ergeben, sind nach Satz 3 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden. Kosten für die Installation von Messeinrichtungen gehören genauso wie deren Betrieb und Wartung nicht zu den Aufwendungen für die dezentrale Erzeugung von Warmwasser. Der Mehrbedarf deckt ausschließlich die Energiekosten. Kosten für die Installation von Messeinrichtungen können daher nicht übernommen werden.

33. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die digitalen Kompetenzen von jungen Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten wie Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und Werkstätten für behinderte Menschen zu fördern und die dafür erforderliche barrierefreie Infrastruktur in diesen Einrichtungen zu verbessern, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 14. Dezember 2021**

Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und auch die Werkstätten für behinderte Menschen gehören zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach den §§ 51 und 57 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die dort durchgeführten Maßnahmen werden durch die Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Träger der Eingliederungshilfe) über Kostensätze je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer finanziert. Die Einrichtungen nutzen die Kostensätze in eigener Verantwortung für die digitale Infrastruktur, die vor Ort benötigt wird.

Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben insbesondere in den vergangenen anderthalb Jahren ihre Ausbildung auf digitale Formate umgestellt. In diesem Umstellungsprozess haben die Beschäftigten in den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereits viele digitale Kompetenzen vermittelt. Damit alle Einrichtungen von Best-Practice-Beispielen im Bereich Digitalisierung profitieren können, lädt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Frühjahr 2022 zu einem virtuellen Erfahrungsaustausch ein.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus verschiedene Projekte, damit in der beruflichen Rehabilitation digitale Kompetenzen aufgebaut und neue digitale Anwendungen und Technologien genutzt werden können. Im Projekt „Assistenzdienste und Künstliche Intelligenz für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation. Monitoring – Exploration – Transformation“ (KI.ASSIST) wird z. B. in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken und Werkstätten für behinderte Menschen erforscht, welche Künstliche-Intelligenz-basierten Assistenzdienste für die berufliche Rehabilitation genutzt werden können.

34. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Gilt aus Sicht der Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Pflicht für öffentliche IT-Aufträge, offene Standards zu nutzen, in der Regel als Open Source beauftragt zu werden sowie die entsprechende Software grundsätzlich öffentlich zu machen (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 15, Zeilen 409 bis 411) auch für die Verantwortungsbereiche der Agentur für Arbeit, der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) sowie der Jobcenter (zugelassene kommunale Träger)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Dezember 2021

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vereinbart, für öffentliche IT-Projekte offene Standards festzulegen. Entwicklungsaufträge sollen in der Regel als Open Source beauftragt und die entsprechende Software grundsätzlich öffentlich gemacht werden. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist eine beitragsfinanzierte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und muss die für sie geltenden Gesetze und sonstiges Recht beachten.

Beim Einsatz von Open Source Software beachtet die Bundesagentur für Arbeit die derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Lizenzbedingungen, unter denen die jeweilige Software zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren sind dabei Aspekte der IT-Sicherheit einzubeziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung von Software, die im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von den Jobcentern in Form einer gemeinsamen Einrichtung genutzt wird.

Die Jobcenter, die als kommunale Träger nach § 6a SGB II zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

35. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Betrifft aus Sicht der Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung des Einkommensbegriffs „in allen Gesetzen“ (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 15, Zeilen 407 bis 408, S. 100, Zeilen 3355 bis 3356) auch die Sozialgesetzbücher, etwa SGB II sowie SGB XII sowie das Einkommens- und Steuerrecht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Dezember 2021**

Die Bundesregierung wird den aus dem Koalitionsvertrag resultierenden Handlungsbedarf prüfen. Dabei wird sie zu dem in der Frage genannten Themenbereich u. a. auch das Gutachten des Normenkontrollrates vom Juni 2021 „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht. Der modulare Einkommensbegriff“ berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

36. Abgeordneter
Jan Wenzel
Schmidt
(AfD)
- Welche Kosten sind im Rahmen des Großen Zapfenstreichs anlässlich der Verabschiedung von der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel entstanden (bitte nach einzelnen Posten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 17. Dezember 2021**

Es liegen derzeit noch keine Angaben zu den entstandenen Kosten für den Großen Zapfenstreich anlässlich der Verabschiedung von der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel vor.

Diese Angaben werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2022 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

37. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, dass die Milchbauern derzeit nur 39 Cent für den Liter Milch bekommen, obwohl sowohl monatelang der Spotmilchpreis, der unter den Molkereien gehandelt wird, bei ca. 52 Cent/Liter Milch als auch der Börsenmilchpreis bei 51 Cent/Liter Milch liegen und solche unlauteren Handelspraktiken nicht durch die UTP-Richtlinie überprüft und von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert werden (www.agrarheute.com/markt/milch/milchpreise-ueber-50-cent-kostet-milch-wirklichkeit-588236)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. Dezember 2021

Die durchschnittlichen Auszahlungspreise für konventionelle Milch sind im Verlauf des Jahres 2021 zum Herbst hin angestiegen und folgen damit der Marktentwicklung und insbesondere der saisonalen Entwicklung der Anlieferungsmenge, die üblicherweise im November eines Jahres ihren Tiefstand erreicht. Einige Molkereien zahlten im Oktober und November 2021 bereits 40 Cent und mehr je Kilogramm aus.

Die Molkereien führen mehrmals im Jahr Preisverhandlungen mit den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels (LEH). Hierbei werden befristete Kontrakte über Mengen und Preise der Milchprodukte der Molkereien abgeschlossen. Die Bindungsfrist variiert zwischen einem bis drei Monaten für Butter und beträgt sechs Monate für Käse sowie für die Produkte der so genannten weißen Linie.

Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2021 lag die Milchanlieferung an die Molkereien im bundesweiten Durchschnitt um 1,9 Prozent unter dem Vorjahr. Dies kann dazu führen, dass in einigen Molkereien weniger Rohmilch angeliefert wird, als zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen, die die Molkereien vertraglich gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel und der Lebensmittelindustrie eingegangen sind, und zur Bedienung der Exportmärkte oder der Gastronomie nötig wäre. Zum Ausgleich können Molkereien mit Rohstoffbedarf Rohstoffe (Rohmilch, Magermilch, Fett) kurzfristig auf dem so genannten Spotmarkt ankaufen, weil dort Rohmilch und Rohstoffe von Molkereien mit Rohstoffüberschuss aus dem In- und Ausland angeboten werden. Am Spotmarkt ist aktuell eine geringe Verfügbarkeit an Rohmilch und Rohstoffen zu verzeichnen, was dazu führt, dass der Preis für Rohmilch und Rohstoffe am Spotmarkt gestiegen ist.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung überwacht die Einhaltung der gesetzlich normierten Verbote unlauterer Handelspraktiken. Das Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkG), das die UTP-Richtlinie in Deutschland umsetzt, verbietet eine Reihe an unlauteren Praktiken. Eine Differenz der periodisch ausgehandelten Auszahlungspreise für Rohmilch zum Preisniveau auf dem Spotmarkt ist keine unlautere Handelspraktik im Sinne der UTP-Richtlinie bzw. des AgrarOLkG.

Das hohe Preisniveau auf dem Spotmarkt, der durch sofortigen Leistungsaustausch zwischen Molkereien gekennzeichnet ist, ist Ausdruck von Angebot und Nachfrage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2015 jährlich Bundesmittel an die Amadeu Antonio Stiftung ausgereicht (bitte unter Nennung des Förderzwecks und des Haushaltstitels angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 17. Dezember 2021

Für die Jahre von 2015 bis 2018 wird bezüglich der erbetenen Informationen auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14537 verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird bezüglich der erbetenen Informationen auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 19. Februar 2021 auf die Schriftliche Frage 102 des Abgeordneten Dr. Harald Weyel (AfD) auf Bundestagsdrucksache 19/26785 verwiesen.

Zur Höhe der im Haushaltsjahr 2021 abgeflossenen Fördermittel an die Amadeu Antonio Stiftung können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie hat sich die Zahl der Intensivbetten jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen zwischen März 2020 und November 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Die täglich tatsächlich freien verfügbaren und betriebsbereiten sowie die belegten Intensivbetten werden in dem DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de) ausgewiesen.

Unter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) ist die Gesamtzahl gemeldeter Intensivbetten dargestellt.

Dort kann anhand der täglichen Daten und des dargestellten Verlaufs die Entwicklung der gemeldeten Intensivbetten seit Ende April 2020 nachvollzogen werden. Bei der Darstellung kann zwischen der Ansicht für Deutschland und der Ansicht eines ausgewählten Landes differenziert werden. Eine Darstellung der Entwicklung der Intensivbettenzahlen auf Kreisebene kann jedoch nicht ausgewählt werden. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über die Entwicklung der Zahl der Intensivbetten in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen vor.

Der Anteil der aktuell freien Betten gemessen an der Gesamtzahl der Intensivbetten auf Kreisebene kann unter der Rubrik „Kartenansichten“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten) eingesehen werden.

40. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie hat sich die Zahl der mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen zwischen März 2020 und November 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung monatlich entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Hinsichtlich der Darstellung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im DIVI-Intensivregister wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 39 verwiesen. Unter der Rubrik „Kartenansichten“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten) ist der aktuelle Anteil der COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten auf Kreisebene dargestellt. Darüberhinausgehende Kenntnisse zur Entwicklung der Zahl der mit COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen liegen der Bundesregierung nicht vor.

41. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele der Intensivbetten sind jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell mit COVID-19-Patienten belegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Hinsichtlich der Darstellung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im DIVI-Intensivregister wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 39 und 40 verwiesen. Mit Stand vom 2. Dezember 2021 sind im Landkreis Neuwied 47 betreibbare Intensivbetten gemeldet (freie und belegte Intensivbetten), von denen zehn Intensivbetten mit COVID-19-Fällen belegt sind. Im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) wurden mit Stand vom 2. Dezember 2021 16 betreibbare Intensivbetten gemeldet (freie und belegte Intensivbetten), von denen zwei Intensivbetten mit COVID-19-Fällen belegt sind.

42. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele dieser (vgl. Frage 41) COVID-19-Patienten sind nach Kenntnis der Bundesregierung geimpft, genesen oder nicht geimpft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Der Impfstatus wird aktuell entsprechend der Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI IntensivRegister-Verordnung) in die Abfrage im DIVI-Intensivregister mit aufgenommen. Die diesbezügliche Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung, der DIVI IntensivRegister-Verordnung und der Coronavirus-Surveillanceverordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 V1) ist am 13. November 2021 in Kraft getreten.

Auch im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden der Hospitalisierungsstatus, die Betreuung auf Intensivstationen und der Impfstatus erfasst. Gemäß § 11 Absatz 3 IfSG ist für die Vervollständigung, Zusammenführung und Übermittlung der Daten das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat oder zuletzt hatte. Das bedeutet, dass der übermittelnde Landkreis und der Ort der Hospitalisierung nicht unbedingt übereinstimmen. Folglich lassen die Daten gemäß IfSG keinen direkten Rückschluss auf die Krankenhausbelegung im jeweiligen Kreis zu.

43. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Vergütungen an die Krankenhäuser gemäß dem aG-DRG-System (z. B. für eine geplante Operation oder geplanten Gelenkersatz des Hüftgelenkes) verrechnet werden mit den finanziellen Corona-Zuwendungen im Zuge der Corona-Pandemie der Bundesregierung an die Krankenhäuser?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Mit der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHWiSichV) vom 7. April 2021 (BAnz AT 08.04.2021 V1) hat das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, damit Erlösrückgänge im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019, die Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstanden sind, im Rahmen von krankenhausespezifischen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort anteilig ausgeglichen werden können. Zudem wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen krankenhausespezifischen Ausgleich von Erlösanstiegen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019 geschaffen, soweit die Erlösanstiege auf den Erhalt von Ausgleichszahlungen zurückzuführen sind.

Auf dieser Grundlage werden coronabedingte Erlösrückgänge, die Krankenhäuser im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 aufweisen, anteilig

durch die Kostenträger ausgeglichen. Bei der Ermittlung der Erlöse für das Jahr 2021 sind auch die Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1a Satz 1 KHG in Höhe von 85 Prozent zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die für das Jahr 2021 gezahlten Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG. Eine Verrechnung von Vergütungen für Krankenhäuser gemäß dem Fallpauschalensystem mit den Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschlägen findet nicht statt.

Weisen Krankenhäuser im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019 Erlösanstiege auf, die aus dem Erhalt von Ausgleichszahlungen oder Versorgungsaufschlägen resultieren, erfolgt ein Ausgleich dieser Erlösanstiege. Dabei ist ein vollständiger Ausgleich des Erlösanstiegs vorgesehen, wenn der Erlösanstieg unterhalb der Summe der erhaltenen Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschläge liegt. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der erhaltenen Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschläge, wenn der Erlösausgleich mindestens der Summe dieser Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschläge entspricht (§ 5 Absatz 10 KHWiSichV). Daher findet auch bei einem Ausgleich von Erlösanstiegen keine Verrechnung von Vergütungen für Krankenhäuser gemäß dem Fallpauschalensystem mit den Ausgleichszahlungen und Versorgungsaufschlägen statt.

44. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie viele Corona-Patienten, die sich derzeit in Deutschland in Intensivbetten zur Behandlung befinden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung zweifach (vollständig) gegen COVID-19 geimpft, und kann die Zahl nach Monaten für das Jahr 2021 aufgeschlüsselt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Die täglich tatsächlich freien verfügbaren und betriebsbereiten sowie die belegten Intensivbetten werden in dem DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de) ausgewiesen. Unter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) kann die Entwicklung der Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle eingesehen werden.

Mit Stand vom 2. Dezember 2021 stehen ausweislich des Intensivregisters 2.235 freie verfügbare Intensivbetten zur Verfügung. 19.914 Intensivbetten sind nach Angaben des Intensivregisters belegt. Von den belegten Intensivbetten sind mit Stand vom 2. Dezember 2021 4.774 Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten belegt.

Für den angefragten Zeitraum wurden im DIVI-Intensivregister keine Angaben zum Impfstatus der COVID-Intensivpatientinnen und -patienten erfasst. Der Impfstatus wird aktuell entsprechend der Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI IntensivRegister-Verordnung) in die Abfrage im DIVI-Intensivregister mit aufgenommen. Die diesbezügliche Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung, der DIVI IntensivRegister-Verordnung und der Coronavirus-Surveillanceverordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT 12.11.2021 V1) ist am 13. November 2021 in Kraft getreten.

Auch im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden der Hospitalisierungsstatus, die Betreuung auf Intensivstationen und der Impfstatus erfasst. Gemäß § 11 Absatz 3 IfSG ist für die Vervollständigung, Zusammenführung und Übermittlung der Daten das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat oder zuletzt hatte. Das bedeutet, dass der übermittelnde Landkreis und der Ort der Hospitalisierung nicht unbedingt übereinstimmen. Folglich lassen die Daten gemäß IfSG keinen direkten Rückschluss auf die Krankenhausbelegung im jeweiligen Kreis zu. Das Robert Koch-Institut (RKI) aktualisiert wöchentlich die Daten zu Impfdurchbrüchen im Wochenbericht. Hier wird auch eine Differenzierung nach Impfdurchbrüchen, die auf Intensivstation betreut werden, vorgenommen, siehe: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-02.pdf.

45. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.)
- Wie haben sich die finanziellen Ausgaben des Bundes für die Informations- und Aufklärungskampagnen zur Corona-Schutzimpfung in diesem Jahr entwickelt (bitte Ausgaben je Monat angeben), und in welcher Höhe sind entsprechende Ausgaben für die kommenden drei Monate (Dezember 2021, Januar und Februar 2022) vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Dezember 2021

Für die Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung wurden im Haushaltsjahr 2021 bislang Ausgaben in Höhe von rund 253 Mio. Euro (Stand: 30. November 2021) geleistet. Diese Ausgaben beinhalten nicht nur die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung, sondern auch die allgemeinen Informationen zum Coronavirus (z. B. zur Delta-Variante), zu den Corona-Tests (Selbsttest, Antigen-Test und PCR-Test) sowie zu den Corona-Regelungen (z. B. Regelungen für Reiserückkehrer). Eine trennscharfe Ermittlung, welche Ausgaben auf die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung entfallen, ist dabei nicht möglich. So beantwortet zum Beispiel der telefonische Informationsdienst des Bundes unter der Telefonnummer 116 117, für den bislang rund 119 Mio. Euro verausgabt wurden (Stand: 30. November 2021), nicht nur Fragen zur Corona-Schutzimpfung, sondern auch zu den Corona-Tests. Überschlägig ist davon auszugehen, dass rund 90 bis 95 Prozent der geleisteten Ausgaben für die Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung eingesetzt wurden.

Die bis zum 30. November 2021 verausgabten Mittel verteilen sich auf die Monate des Jahres 2021 wie folgt:

Januar 2021	48.430.986,58 Euro
Februar 2021	13.182.213,71 Euro
März 2021	31.695.328,09 Euro
April 2021	29.027.369,75 Euro
Mai 2021	24.386.764,40 Euro
Juni 2021	8.908.513,80 Euro

Juli 2021	27.409.122,28 Euro
August 2021	28.830.280,30 Euro
September 2021	26.428.941,56 Euro
Oktober 2021	4.977.674,79 Euro
November 2021	9.923.312,15 Euro
	253.200.507,41 Euro

Für den Monat Dezember 2021 stehen noch Mittel in Höhe von rund 42 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Monate Januar bis März 2022 ist für die Fortführung der Informations- und Aufklärungsarbeit zum Coronavirus und zur Corona-Schutzimpfung ein Budget in Höhe von 60 Mio. Euro angesetzt und beim Bundesministerium der Finanzen beantragt.

46. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Von welchem täglichen Bedarf an Antigen-Schnelltests geht die Bundesregierung aufgrund der letzten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (Bundestagsbeschluss vom 18. November 2021; Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und sämtliche Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen) aus, und wie viele Testkapazitäten stehen nach Information der Bundesregierung zur Verfügung (bitte Bedarf und Kapazitäten für Testzentren und Selbsttests jeweils getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Dezember 2021

Für die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen kann von einem täglichen Bedarf von etwa 950.000 Tests ausgegangen werden. Grundlage hierfür sind die Angaben zu den Beschäftigten in der aktuellen Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (rund 422.000 Personen im ambulanten Bereich und rund 796.000 Personen im stationären Bereich). Berücksichtigt wurden eine tägliche Testpflicht des ungeimpften Personals (angenommener Anteil 30 Prozent), eine Testpflicht im Umfang von durchschnittlich 2,5 Tests pro Woche des geimpften Personals (angenommener Anteil 70 Prozent) sowie anzunehmende Ausfallzeiten (aufgrund von Urlaub, Krankheiten und Feiertagen). Im stationären Bereich wurden darüber hinaus Tests für zwei Besuchspersonen pro Woche je Pflegebedürftigen und ein weiterer Test pro Woche bei jedem Pflegebedürftigen veranschlagt.

Da die Einrichtung und die Organisation von Testungen in der Zuständigkeit der Länder liegen und über den niedrighwelligen Erwerb von Corona-Selbsttests durch die Bürgerinnen und Bürger kein Nachweis zu führen ist, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den gesamten Testkapazitäten oder den im Markt verfügbaren Corona-Antigen-Tests vor.

47. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie viele Impfdosen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt verabreicht (bitte nach den 20 am häufigsten verwendeten Impfstoffen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Dezember 2021

Für den genannten Gesamtzeitraum liegen der Bundesregierung keine vollständigen Daten zu allen verwendeten Impfstoffen vor. Daher wird auf Daten des „Arzneimittelatlas“ der IGES Institut GmbH zum Verbrauch humaner Impfstoffe im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen.

Die entsprechenden Daten sind für den Zeitraum ab dem Jahr 2003 im Internet verfügbar unter: www.arzneimittel-atlas.de/arzneimittel/j07-impfstoffe/verbrauch.

48. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie viele Verdachtsfälle von schwerwiegenden Nebenwirkungen und Todesfällen wurden dem Paul-Ehrlich-Institut nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf die zehn am häufigsten verabreichten Impfstoffe in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2020 gemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Dezember 2021

Die öffentlich zugängliche Eudravigilanz-Datenbank bietet Recherchemöglichkeiten zu Verdachtsfällen von schweren Nebenwirkungen und Todesfällen an (www.adrreports.eu/de/). Ferner wird auf die jährlich erscheinenden Zusammenfassungen zu Meldungen von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen bei Impfstoffen verwiesen (www.pei.de/DE/newsroom/veroeffentlichungen-arzneimittel/bulletin-arzneimittelsicherheit/bulletin-arzneimittelsicherheit-node.html) sowie auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Institutes zur Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html). Ein gemeldeter Verdachtsfall bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gemeldeten Komplikation und der Impfung besteht.

49. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Sind der Bundesregierung weitere Fälle wie in Bayern (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plu_s235442252/Fakten-zu-Inzidenzen-und-Patienten-Pandemie-der-Unwissenheit.html) in anderen Bundesländern bekannt, wo zur Berechnung der „Inzidenz der Ungeimpften“ Personen mit unbekanntem Impfstatus der Gruppe der Ungeimpften zugeschlagen wurden, und berechnet die Bundesregierung die verschiedenen Inzidenzzahlen mit der gleichen Methodik (vgl. www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-pk-wieler-spahn-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. Dezember 2021**

Für den Bund berechnet und veröffentlicht das Robert Koch-Institut (RKI) wöchentlich die Inzidenzen symptomatischer SARS-CoV-2-Infektionen und COVID-19-assoziiierter Hospitalisierungen getrennt nach Impfstatus (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html – Kapitel „Wirksamkeit der COVID-19-Impfung“).

Berichtet werden die Inzidenzen jeweils für die vollständig geimpfte Bevölkerung und die ungeimpfte Bevölkerung. Fälle, für die der Impfstatus nicht bekannt ist und Fälle, für die aus den übermittelten Angaben hervorgeht, dass die Impfserie nicht komplettiert wurde, werden aus diesen Analysen ausgeschlossen. Die Methodik ist ausführlich im Wochenbericht beschrieben.

Über die Zählweise der einzelnen Bundesländer hat das RKI keine abschließende Übersicht. So werden in manchen Bundesländern die Inzidenzen nicht separat nach Impfstatus ausgewiesen. In den Ländern, die Inzidenzen getrennt nach Impfstatus ausweisen, gibt es solche, welche Personen mit unbekanntem Impfstatus zu den Ungeimpften zählen oder aber auch Länder, die Personen mit unbekanntem Status aus der Berechnung herauslassen.

50. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- In welchem Umfang hat der Bund im November 2021 eingegangene Bestellungen für COVID-19-Impfdosen nicht vollständig und/oder termingerecht bedient, beispielsweise aufgrund einer Kürzung der Bestellmenge oder zeitlicher Verschiebung der Auslieferung durch den Bund (bitte die Gesamtmenge der nicht gemäß Bestellung gelieferten Impfdosen aufgeschlüsselt nach den Herstellern des BioNTech- und Moderna-Impfstoffes und den Bundesländern, aus denen die Bestellung erfolgte, angeben), und was waren die Gründe hierfür (vgl. <https://frankfurt.de/aktuelle-meldung/sondermeldungen/impfstoffmangel-trifft-frankfurt-hart> und www.br.de/nachrichten/bayern/wo-bleibt-der-impfturbo-impfstoffmangel-auch-in-unterfranken,SpxWqnU)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Grundsätzlich können bei rechtzeitiger Bestellung der Leistungserbringer hinreichend mRNA-Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden. Die Bestellungen des Moderna-Impfstoffs konnten in der Regel vollständig erfüllt werden. Lediglich in Kalenderwoche 48 konnten nicht alle Bestellungen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty® (BioNTech) beliefert werden. Im Vorfeld wurden die Beteiligten der Impfkampagne über die begrenzte Verfügbarkeit informiert. Die Abwicklung der Bestellungen erfolgt über die Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel. Eine nähere Aufschlüsselung der Kontingentierung auf die einzelnen, inzwischen über 110 000 Bestellungen von Leistungserbringern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung ist nicht möglich.

Die aktuellen Liefermengen werden ständig aktualisiert veröffentlicht unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html.

51. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung seit Beginn der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 unternommen, um die Kapazitäten von Laboren staatlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten zur Bearbeitung von PCR-Tests sowie der Sequenzierung von Proben auszubauen (bitte nach unterstützten und ggf. neu geschaffenen Einrichtungen aufschlüsseln), und wie erklärt sie den vom Robert Koch-Institut im aktuellen Wochenbericht genannten Engpass bei den PCR-Testkapazitäten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 17. Dezember 2021

Der Ausbau von PCR-Testungen in Laboren staatlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten ließ Anfang 2020 keine wesentliche Steigerung der Testkapazitäten erwarten, da es sich in den meisten Fällen um sehr kleine Labore handelt, die nicht auf Hochdurchsatzverfahren ausgerichtet sind. Der Ausbau der PCR-Kapazitäten konzentrierte sich daher auf die Stärkung privater Laborstandorte.

Bereits im Jahr 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit begonnen, den Aufbau einer sequenzbasierten molekularen Surveillance von SARS-CoV-2 zu fördern. Hierfür wurde ein bundesweites Netzwerk von Laboren aufgebaut, die positiv auf SARS-CoV-2 getestete Proben zur Genomsequenzierung an das Robert Koch-Institut (RKI) oder an das Konsiliarlabor für Coronaviren an der Berliner Charité einsenden. Zudem wurde die SARS-CoV-2 Surveillance auch in die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Influenza integriert. Hier kann ein Netzwerk von bundesweit repräsentativ verteilten Arztpraxen Proben von Patienten mit grippeähnlichen Symptomen an das RKI zur Bestimmung des Erregers (inkl. Sequenzierung) einsenden.

Neben der Verstärkung der Sequenzierkapazitäten am RKI sowie am Konsiliarlaboratorium für Coronaviren wurden Anfang März 2020 durch zusätzliche finanzielle Mittel der Ausbau von Diagnostik- und Sequen-

zierkapazitäten an gezielten Forschungseinrichtungen (Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Heinrich-Pette-Institut sowie und Forschungszentrum Borstel) unterstützt.

Zudem haben alle Laboratorien und Einrichtungen, die SARS-CoV-2 Sequenzdaten gemäß der Coronavirus-Surveillanceverordnung an das RKI übermitteln, zur Unterstützung der Sequenzierkapazitäten einen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 220 Euro pro Datenübermittlung.

Aktuell stehen in Deutschland laut RKI-Wochenbericht insgesamt Kapazitäten für mind. 2,4 Mio. PCR-Tests pro Woche zur Verfügung. In der 49. Kalenderwoche wurden rund 1,7 Mio. PCR-Testungen durchgeführt. Jedoch ist die Auslastung regional verschieden. Eine hohe Auslastung der Kapazitäten ist unter anderem durch das in den vergangenen Wochen stark gestiegene Infektionsgeschehen sowie neue „3G-“ bzw. „2G+-Regeln“ begründet. Auch wenn letztere meist auf Antigentestungen beruhen, sind aufgrund der derzeitigen Infektionslage viele PCR-Nachtestungen bei positivem Antigentest notwendig. Zudem nutzen Arbeitgeber zur Einhaltung der 3G-Regeln am Arbeitsplatz teilweise auch die Möglichkeit der PCR-Testung für Pooltestungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Rahmen der RKI-Testzahlerfassung können die teilnehmenden Labore freiwillige Angaben zur aktuellen Situation in ihrem Labor machen. Hierbei wurde in den letzten Kalenderwochen vor allem allgemeiner Personalmangel bzw. (auch coronabedingte) Ausfälle beim Personal genannt. Dies unterscheidet die aktuelle Lage von der des vergangenen Jahres, in dem vor allem die Nichtverfügbarkeit von PCR-Testkits und anderem Material als limitierende Faktoren genannt wurden.

52. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach mir vorliegenden Informationen Kontaktpersonen von Menschen, bei denen durch einen Arzt oder den öffentlichen Gesundheitsdienst eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wurde, sowie Benutzerinnen und Benutzer der Corona-Warn-App, die eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben, nicht in jedem Fall einen kostenlosen PCR-Test durchführen lassen können, und wird die Bundesregierung, angesichts der sich zuspitzenden Infektionslage, einen Rechtsanspruch auf einen kostenlosen PCR-Test eindeutig regeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. Dezember 2021**

Asymptomatische Kontaktpersonen nach § 2 Absatz 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) haben gemäß § 2 Absatz 1 TestV Anspruch auf Testung nach der TestV.

§ 1 Absatz 1 Satz 4 TestV sieht mit Blick auf die aktuell für den Nachweis einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 zur Verfügung stehenden Testverfahren vor, dass Berechtigte nach Maßgabe der TestV und der Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit Anspruch auf eine

PCR-Testung oder einen Antigen-Test haben. Wird ein Antigen-Test durchgeführt und fällt dieser positiv aus, besteht gemäß § 4b TestV ein Anspruch auf eine PCR-Testung. Dies gilt auch nach einem positiven Selbsttest.

Auch Kontaktpersonen, für die keine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird, wird empfohlen, unabhängig vom Testergebnis Kontakte zu reduzieren und auf das Auftreten COVID-19-typischer Symptome zu achten. Sobald Symptome auftreten, besteht Anspruch auf eine kostenfreie PCR-Testung. In diesem Fall ist die Testung Teil der Krankenbehandlung.

Die TestV und die Nationale Teststrategie werden fortlaufend engmaschig überprüft und dem jeweiligen Pandemiegeschehen angepasst.

53. Abgeordneter
Jürgen Lenders
(FDP)
- Plant die Bundesregierung zur Entlastung der Intensivstationen den (weiteren) Einkauf monoklonaler Antikörper wie Regkirona[®] und Ronapreve[®], und wenn ja, in welcher Größenordnung und wie wird die flächendeckende, ausreichende und zügige Verteilung der Medikamente sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Dezember 2021

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage wird eine weitere Beschaffung von geeigneten, wirksamen Therapieoptionen gegen COVID-19 mit Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern laufend geprüft und Planungen zur Verteilung entsprechend ausgerichtet. Die Entscheidung zu weiteren Beschaffungen von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern richtet sich auch nach Erkenntnissen zur Wirksamkeit gegen zirkulierende Varianten wie beispielsweise Omikron.

Die Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern werden über bestimmte Krankenhausapotheken auf ärztliche Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Krankenhausapotheken wurden mit einer angemessenen Menge Arzneimittel bevorratet. Ziel ist eine flächendeckende Verteilung, um die Arzneimittel rasch verfügbar zu machen.

54. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Personen bei einer Impfpflicht gegen das Coronavirus (COVID-19) für Personen, die in Kliniken, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten tätig sind, aus dem Beruf ausscheiden werden, weil sie sich nicht impfen lassen wollen, und wenn ja, wie viele?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

55. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie lautet die medizinische und rechtliche Begründung der Bundesregierung für eine generelle 2G-Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, und wie ist die Ankündigung durch den amtierenden geschäftsführenden Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn im Zusammenhang mit der Aussage: „Stellt Euch darauf ein, 2G, geimpft oder genesen – und zwar auffrischgeimpft dann ab einem Punkt X, gilt mindestens mal das ganze Jahr 2022“ zu bewerten (www.bz-berlin.de/deutschland/spahn-2g-mindestens-fuers-ganze-naechste-jahr)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 16. Dezember 2021

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden auf Grundlage der §§ 28, 28a IfSG ergriffen.

Die Länder führen das Infektionsschutzgesetz als eigene Angelegenheit aus. Sie können auf Grundlage des § 32 IfSG Schutzmaßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG durch Rechtsverordnung vorsehen. Die konkreten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie werden daher grundsätzlich von den Ländern erlassen.

Gleiches gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Erleichterungen von geltenden Beschränkungen in Anspruch genommen werden können. Im Rahmen landesrechtlicher Vorgaben können sog. „3G“- oder „2G-Konzepte“ verfolgt werden.

Bisher haben landesrechtliche Vorgaben in der Regel ein sogenanntes „3G-Konzept“ verfolgt, d. h., dass Veranstaltungen und Einrichtungen nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises offenstanden. Angesichts der derzeitigen Corona-Lage haben sich Bund und Länder am 2. Dezember 2021 auf eine bundesweite 2G-Regel im Bereich der Einrichtungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater und Gaststätten) und dem Zutritt von Geschäften geeinigt, also nur für Geimpfte und Genesene. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs.

Das Ziel aller infektionspräventiven Maßnahmen ist nach wie vor die Minimierung schwerer Erkrankungen durch SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der öffentlichen Gesundheit (Minimierung der Krankheitslast, Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, Reduktion der langfristigen durch Long-COVID verursachten Folgen sowie non-COVID-19 Effekte). Hierfür bleibt es wichtig, die Infektionszahlen nachhaltig niedrig zu halten.

In der aktualisierten ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/2022 empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI), das pandemische Geschehen durch Impfungen, individuelle Maßnahmen und verantwortungsvolles Verhalten zu kontrollieren. Bei dennoch wei-

ter steigenden Inzidenzen sollten zusätzliche bevölkerungsbezogene Maßnahmen zielgerichtet und entsprechend des aktualisierten Stufenkonzepts der ControlCOVID-Strategie implementiert werden. Dazu können auch 2G- oder 3G-Regelungen gehören. Keine der Public Health Maßnahmen bietet als Einzelmaßnahme ausreichend Schutz; nur das Zusammenspiel von Maßnahmen („Multikomponenten-Ansatz“) beeinflusst die Entwicklung positiv, und trägt zur Prävention von ausreichend vielen Infektionen bei.

56. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine „COVID-Impfung samt Booster-Impfung“ alternativlos für die deutsche Bevölkerung sei, um das Infektionsgeschehen in Deutschland in den Griff zu bekommen, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung nebenwirkungsarme Möglichkeiten zur Prophylaxe und Frühbehandlung durch Medikamente im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 15. Dezember 2021**

Impfungen stellen die effektivste und sicherste Maßnahme dar, um das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Deutschland schnell zu kontrollieren. Aufgrund der bislang nur moderat hohen Impfquoten kann die Impfung alleine das aktuelle Infektionsgeschehen allerdings nicht ausreichend eindämmen. In der aktuellen Situation sind daher zusätzlich kontaktreduzierende Maßnahmen notwendig, damit das Gesundheitssystem in Deutschland nicht überlastet wird. Die Verfügbarkeit von Therapieoptionen stellt aber keine wirksame Alternative zur Steigerung der Impfquoten bei der nachhaltigen Eindämmung des pandemischen Geschehens dar.

Neben der Verfügbarkeit von COVID-19-Impfstoffen wurde am 12. November 2021 die zentrale Zulassung für Ronapreve[®] (Wirkstoffe Casirivimab/Imdevimab) in der Europäischen Union zur Therapie von bestätigten COVID-19-Erkrankungen ab einem Alter von zwölf Jahren und einem Gewicht von mindestens 40 kg bei Patientinnen und Patienten, die Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen sowie zur Prophylaxe von COVID-19 erteilt. Des Weiteren erhielt das Arzneimittel Veklury[®] (Wirkstoff Remdesivir) der Firma Gilead Sciences durch die Europäische Kommission am 3. Juli 2020 eine bedingte Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union für die Behandlung von COVID-19 bei Erwachsenen und Jugendlichen (ab zwölf Jahren) mit einer Pneumonie, die eine zusätzliche Sauerstoffzufuhr erfordert. Beide Therapieoptionen stehen in Deutschland bereits zur Verfügung.

Die Erteilung einer Zulassung für Arzneimittel erfolgt erst nach einer positiven Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnis. Informationen zur Wirksamkeit und Nebenwirkungen können den jeweiligen Produktinformationen entnommen werden. Diese sind auf der Webseite der Europäischen Kommission in allen Amtssprachen zugänglich: https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/html/index_en.htm. Weitere

Therapieoptionen befinden sich derzeit in Bewertungsverfahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur.

57. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele deutsche Kommunen müssen nach Erkenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. November bis 30. November 2021 geplante Impfaktionen einschränken oder absagen, weil nicht genügend Impfstoff von Seiten des Bundes bereitgestellt wurde, und wie viele fehlende Impfstoffdosen (gleich welchen Herstellers) wurden von den betroffenen Kommunen als fehlender Bedarf an die den Impfstoff verteilenden Behörden gemeldet (bitte nach Namen der verwendeten Impfstoffe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Eine Bestellung von COVID-19-Impfstoffen durch vom Land beauftragte Stellen erfolgte im November 2021 über Apotheken. Meldungen zu zusätzlichen Impfstoffbedarfen richten die Kommunen an die jeweiligen Landesbehörden.

58. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele der im Notaufnahme-Situationsreport „SITREP“ des Robert Koch-Instituts (vgl. https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/9017/SitRep_de_2021-11-24.pdf?sequence=1&isAllowed=y, S. 5) ausgewiesenen Notaufnahmeverstellungen mit Herzproblemen („Kardiovaskuläre Vorstellungsgründe“) und Nervenproblemen („Neurologische Vorstellungsgründe“) waren gegen COVID-19 geimpft bzw. waren ungeimpft (bitte Aufstellung auf Monatsbasis für den Zeitraum von Dezember 2020 bis November 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 15. Dezember 2021

Die Notaufnahme-Situationsreports des Robert Koch-Instituts (RKI) basieren auf Routinedaten aus einer Auswahl von Notaufnahmen in Deutschland. Informationen zum Impfstatus der Patientinnen und Patienten werden dort nicht erfasst. Bei der Interpretation der Daten ist insbesondere zu beachten, dass die im Bericht dargestellten Notaufnahmeverstellungen nicht gleichzusetzen sind mit später im Diagnose- und Behandlungsverlauf diagnostizierten Erkrankungen.

Zudem ist zu beachten, dass durch die aktuell geringe Anzahl an teilnehmenden Notaufnahmen, die in die Berichte einfließen, kein für Deutschland repräsentatives Bild abgeleitet werden kann. Die Auswahl der Notaufnahmen basiert auf der individuellen Bereitschaft zur Teilnahme.

59. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis heute (letzter verfügbarer Stand) bei Impfstoffen des Impfstofftyps „Influenza“, „MMR“ (Masern, Mumps, Röteln), „Sechsfach-Impfung“ (Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Haemophilus influenzae Typ B, Hepatitis B) sowie bei den „Corona-Impfstoffen“ (Comirnaty von BioNTech-Pfizer, Spikevax von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca, Janssen von Johnson & Johnson) jeweils ein Verdachtsfall einer unerwünschten Nebenwirkung bzw. ein unerwünschtes Ereignis bei der Anwendung festgestellt bzw. gemeldet (bitte nach Verdachtsfallmeldungen insgesamt, nach schwerwiegenden Verdachtsfallmeldungen sowie nach Verdachtsfallmeldungen mit tödlichem Ausgang getrennt ausweisen), und wie viele Influenza-, MMR-, Sechsfach-, sowie Corona-Impfungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 1. Januar 2010 bis heute jeweils insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Dezember 2021

Die öffentlich zugängliche Eudravigilanz-Datenbank bietet Recherchemöglichkeiten zu Verdachtsfällen von Impfkomplicationen an (www.adr-reports.eu/de/). Ferner wird auf die jährlich erscheinenden Zusammenfassungen zu Meldungen von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen bei Impfstoffen verwiesen (www.pei.de/DE/newsroom/veroeffentlichungen-arzneimittel/bulletin-arzneimittelsicherheit/bulletin-arzneimittelsicherheit-node.html) sowie auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Institutes zur Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html). Ein gemeldeter Verdachtsfall bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gemeldeten Komplikation und der Impfung besteht.

Daten zum Impfstoffverbrauch von Influenza-, MMR-, und 6-Fach-Impfstoffen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Daten zum Impfstoffverbrauch von COVID-19-Impfstoffen sind aus dem Bereich des Digitalen Impfmonitoring und den angeschlossenen Erhebungssystemen ebenfalls dargestellt. Angaben zum Jahr 2021 liegen mit Ausnahme der COVID-19-Impfstoffe bisher für das 1. Halbjahr 2021 vor.

Impfstoffverbrauch in Millionen

Jahr	Saisonale Influenza	MMR (Masern, Mumps, Röteln)	6-Fach Impfstoffe**	COVID-19 Impfstoffe
2010	16,06	0,43	2,17	0,00
2011	15,12	0,58	2,11	0,00
2012	13,23	0,85	2,06	0,00
2013	13,44	0,96	2,16	0,00
2014	13,15	0,91	2,12	0,00
2015	12,29	1,29	2,38	0,00

Jahr	Saisonale Influenza	MMR (Masern, Mumps, Röteln)	6-Fach Impfstoffe**	COVID-19 Impfstoffe
2016	12,25	0,96	2,61	0,00
2017	12,30	0,99	2,66	0,00
2018	13,39	0,96	2,66	0,00
2019	14,16	1,41	2,65	0,00
2020	19,53	1,84	2,45	0,21
2021, 1. Halbjahr für Covid-19 Impfstoffe bis 6. Dezember*	0,64	0,73	1,11	128,23
Insgesamt	155,56	11,91	27,14	128,44

* für alle übrigen Impfstoffe bis 30. Juni 2021.

** 6-Fach-Impfstoffe (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, Haemophilus Influenza B, Hepatitis B).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

60. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern erwägt die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung, für das (nach meiner Information voraussichtlich das nächste Jahrzehnt andauernde) Vorhaben „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg–Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22)“ eine dauerhafte Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger einzurichten, insbesondere auch, um Fragen von Anwohnerinnen und Anwohnern, die von der Baustelle betroffen sind, zu klären, und wie soll diese institutionell eingebunden werden und praktisch arbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Dezember 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde die Eröffnung eines besetzten Infopunkts der DB Netz AG für die Erörterungsphase am Bahnhof Bamberg pandemiebedingt verschoben. Die Eröffnung ist für das Frühjahr 2022 geplant. Der Infopunkt soll eine zentrale Informationsmöglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger bieten, verbunden mit der Möglichkeit, sowohl übergeordnete als auch individuelle Fragen im Fall vorliegender Betroffenheit vor Ort zu adressieren und Aufklärung zu ermöglichen. Auch während der Bauzeit wird der besetzte Infopunkt sowohl über laufende als auch anstehende Baumaßnahmen informieren und Anlaufstelle sowie Beschwerdestelle sein.

Die Planauslegung bezüglich des Knotens Bamberg wurde Anfang 2021 durch einen digitalen Bürgerdialog begleitet, der von Einzelgesprächen im Rahmen angebotener Bürgersprechstunden verbunden wurde.

Es wird zudem auf die Projekt-Homepage verwiesen (abrufbar unter: www.knoten-bamberg.de/). Für direkte Fragen und Anliegen wird auf

die Projekt-Mailadresse verwiesen (knoten-bamberg@deutschebahn.com).

61. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Fahrgäste der Deutschen Bahn AG mit ihren Anliegen rund um Fahrgastrechte mindestens schon seit einigen Monaten kaum eine Chance haben, das „Servicecenter Fahrgastrechte“ telefonisch zu erreichen, auf dessen Bandansage ebenfalls mindestens seit Monaten von „deutlich erhöhtem Anfrageaufkommen“ die Rede ist (Quelle: Fahrgastbeschwerden, die bei mir eingingen und eigene Testanrufe unter 030/586020920), und liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob mehr Personal eingesetzt wird oder eine Kontaktoption per E-Mail mit der „DB Dialog GmbH“ angeboten werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Dezember 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) verzeichnete das Servicecenter Fahrgastrechte in den vergangenen fünf Monaten aufgrund verschiedener Ereignisse ein erhöhtes Aufkommen an Anträgen. Um den Rückstau der offenen Fahrgastrechteanträge abzarbeiten, hat die DB AG bei der Service-Hotline zusätzliches Personal eingestellt. Seit Juni 2021 besteht zudem die Möglichkeit, Fahrgastrechteanträge digital einzureichen.

62. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Was sind die wesentlichen Ergebnisse der schon erfolgten internen Prüfung der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu Vorwürfen interner Hinweisgeber, dass beim Projekt Stuttgart 21 bis zu 600 Mio. Euro an Ausgaben im Zusammenhang mit Fehlverhalten oder gar Korruption stehen könnten (vgl. Financial Times 25. November 2021, Deutsche Bahn whistleblowers alleged fraud at Germany's biggest infrastructure project, www.ft.com/content/7373c137-80ce-4a23-8257-9be3e8af0297), und bis wann wird die DB AG gegebenenfalls eine erneute Prüfung abgeschlossen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Dezember 2021**

Zu dem Vorgang liegen der DB AG keine Erkenntnisse zu Korruptionssachverhalten vor. Nach Auskunft der DB AG hat sie alle ihr vorliegenden Hinweise nach gesetzlichen und internen Regeln umfassend geprüft. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt.

63. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) nach Kenntnis der Bundesregierung aus den häufig auftretenden technischen Problemen und Fehlalarmen der am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) angebrachten Brandmelder (www.tagesspiegel.de/berlin/flugbetrieb-eingestellt-sicherheitsbereich-im-ber-nach-feueralarm-geraeumt-stundenlanges-chaos/27773438.html), und warum sind keine über die bestehenden Kontrollen hinausgehenden Sonderprüfungen der Brandmelder geplant (www.morgenpost.de/flughafen-BER/article233861209/flughafen-ber-brandmelder-berlin-brandenburg.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 16. Dezember 2021

Nach Auskunft der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) funktioniert die Brandmeldeanlage des BER einwandfrei. Die Brandmeldeanlage löst im Falle eines Ereignisses wie Rauch- bzw. Hitzeentwicklung korrekterweise einen Alarm aus.

Die FBB prüft Optimierungen des Brandschutzkonzepts sowie der Brandmeldeanlage bei vollständiger Sicherstellung der Schutzziele. Dort wo die FBB gemeinsam mit den Prozesspartnern sowie mit der zuständigen Behörde Optimierungsbedarf ausmacht, wird dieser umgesetzt.

64. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis über die Meldung zweier Whistleblower über mögliche Korruption beim Projekt Stuttgart 21 (www.ft.com/content/7373c137-80ce-4a23-8257-9be3e8af0297), und hat sie Kenntnis von weiteren Verdachtsmeldungen bezüglich der Korruption bei der Deutschen Bahn AG, insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. Dezember 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden die Vorgänge nach eingehender interner Prüfung im Prüfungs- und Compliance-Ausschuss des Aufsichtsrates der DB AG bei der Anzahl der Prüffälle ohne weitere Erläuterung erwähnt, da bei der Prüfung keine Rechtsverstöße festgestellt wurden.

65. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Bereiche des Projektes Stuttgart 21 von den Korruptionsmeldungen betroffen sind (www.ft.com/content/7373c137-80ce-4a23-8257-9be3e8af0297) und zu Lasten welcher Vertragspartner der mutmaßliche Schaden von 600 Mio. Euro entstanden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Dezember 2021**

Zu dem Vorgang liegen der DB AG keine Erkenntnisse zu Korruptionssachverhalten vor. Nach Auskunft der DB AG hat sie alle ihr vorliegenden Hinweise nach gesetzlichen und internen Regeln umfassend geprüft. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt.

66. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Unternehmen bei der Vergabe von Leistungen auf der Baustelle zum Projekt Stuttgart 21 auf Verbindungen zur organisierten Kriminalität, wie der italienischen Mafia, überprüft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Dezember 2021**

Nach Auskunft der DB AG liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die auf Verbindungen zur organisierten Kriminalität hinweisen.

67. Abgeordnete
Christina-Johanne Schröder
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen auf dem Streckenabschnitt Huntebrück–Harmenhausen der Bundesstraße 212n nach meiner Kenntnis kein landwirtschaftlicher Verkehr fahren kann, und welche Voraussetzungen müssten nach Auffassung der Bundesregierung gegeben sein, dass auf dem genannten Streckenabschnitt landwirtschaftlicher Verkehr ermöglicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Dezember 2021**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 2006 weist die B 212n im Streckenabschnitt von Huntebrück bis nach Harmenhausen als Kraftfahrstraße aus, deshalb ist dort kein landwirtschaftlicher Verkehr zugelassen.

Durch den weitestgehend parallelen Verlauf der B 212alt, die auch bisher den landwirtschaftlichen Verkehr aufgenommen hat, ist gesichert, dass über die B 212alt eine alternative, für den landwirtschaftlichen Verkehr zumutbare, wesentlich kürzere und sichere Route zur Verfügung steht.

Während der geplanten Sanierung und der damit einhergehenden Sperrung der B 212alt in Berne ab dem Frühjahr 2022 ist eine Nutzung der B 212neu als Ausweichstrecke für den landwirtschaftlichen Verkehr auf Anordnung der Verkehrsbehörden in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde zeitlich befristet möglich, da es dann an alternativen, für den landwirtschaftlichen Verkehr zumutbaren Routen mangelt.

68. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Weichen im Netz der Deutschen Bahn AG, die mit einer Weichenheizung ausgestattet sind (in absoluten und relativen Zahlen), und wie groß ist der jährliche kumulierte Energiebedarf dieser Weichenheizungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Dezember 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) umfasste im Jahr 2020 die Infrastruktur der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB AG 65.399 Weichen und Kreuzungen. Aktuell beläuft sich der Bestand auf mehr als 48.000 elektrisch beheizte Weichen und Kreuzungen. Das entspricht einem Anteil von ca. 73 Prozent. Abhängig von den Witterungsbedingungen lag der Energieverbrauch in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 100 und 165 Gigawattstunden.

69. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der beheizten Weichen der Deutschen Bahn AG, die mit Geothermie beheizt werden (<https://gruen.deutschebahn.com/de/massnahmen/geothermie>, in absoluten und relativen Zahlen), und wieviel CO₂-Einsparpotential sieht die Bundesregierung durch eine Ausweitung der Geothermienutzung auf weitere Weichenheizungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Dezember 2021**

Nach Auskunft der DB AG werden 21 Weichen geothermisch beheizt. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,03 Prozent. Diese Heizanlagen wurden im Rahmen von Pilotprojekten verbaut. Die Betriebserprobung ist noch nicht abgeschlossen.

70. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- In welchen Werkstätten fanden in den Jahren 2020 und 2021 (Daten für 2021 soweit verfügbar) Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten der Baureihen ET 420 und ET 423 der Münchner S-Bahn statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Dezember 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird das S-Bahn-Werk München Steinhausen für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten für die Baureihen ET 420 und ET 423 der Münchner S-Bahn genutzt.

Für größere Arbeiten wie Unfallinstandsetzung an Großkomponenten oder die im Oktober 2021 abgeschlossene Modernisierung der kompletten Flotte ET 423 ist diese Werkstatt nicht ausgelegt. Diese Arbeiten fin-

den in den Werken der DB-Fahrzeuginstandhaltung GmbH in Nürnberg und Krefeld/Hagen statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

71. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Stiftung, die eine Finanzierungsform ermöglicht, die in Deutschland nicht als gemeinnützig anerkannt ist, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im September 2021 oder später in den Niederlanden gegründet, und was genau soll über die Stiftung finanziert werden (Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof auf Bundestagsdrucksache 20/180, Kapitel 30.3, S. 261)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 17. Dezember 2021

Die Stiftung Clean Energy and Energy Inclusion for Africa (CEI Africa) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die KfW Entwicklungsbank in den Niederlanden gegründet.

Zweck der Stiftung ist es, Betreibern von klimafreundlichen, dezentralen Stromnetzen (sogenannter Mini-Grids) sowie von ebensolchen Energieerzeugungs- und Energieverteilungslösungen in Subsahara-Afrika bedarfsgerechte Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, um Haushalten, kommunalen Einrichtungen und Gewerbebetrieben im ländlichen Subsahara Afrika Zugang zu erschwinglichem, sauberem Strom zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des Stiftungszwecks setzt CEI Africa als Finanzierungsformen die Ausschreibung von Zuschüssen an ländliche Energieversorgungsunternehmen im Rahmen ergebnisbasierter Finanzierungen (Result-Based Financing) sowie Ko-Investitionen in Energieversorgungsinfrastruktur mit deutschen und europäischen digitalen Crowdfunding-Plattformen (Crowdlender) ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

72. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind Bundesmittel seit 2014 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach Hessen und von dort nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kreis Bergstraße geflossen beziehungsweise waren hierfür gebunden und zugeordnet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösing
vom 17. Dezember 2021**

Im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde die ausschließliche Zuständigkeit für die Gesetzgebung und den Vollzug im Bereich der sozialen Wohnraumförderung vollständig auf die Länder übertragen. Als Ausgleich für den Wegfall der Bundesfinanzhilfen gewährte der Bund den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 sogenannte Kompensationsmittel.

Die Höhe der jeweiligen Kompensationsmittel für das Land Hessen in den Jahren 2014 bis 2019 ist in der nachstehenden Aufstellung dargestellt. Über die Höhe der in den Kreis Bergstraße geflossenen Bundesmittel liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Bundesregierung verfügt lediglich über von den Ländern bereitgestellte Informationen auf Länderebene (für das Jahr 2019 vgl. Bundestagsdrucksache 19/19960: „Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2019“).

Kompensationszahlungen des Bundes an das Land Hessen:

Jahr	Kompensationsmittel in Euro
2014	30.311.000
2015	30.311.000
2016	59.556.921
2017	96.551.171
2018	96.378.121
2019	96.774.121

Damit der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen zum Ende des Jahres 2019 gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die Höhe der jeweiligen Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau an das Land Hessen in den Jahren 2020 und 2021 ist in der nachstehenden Aufstellung dargestellt. Über die Höhe der in den Kreis Bergstraße geflossenen Bundesmittel liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Programmmittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau an das Land Hessen:

Jahr	Programmmittel in Euro
2020	75.786.086
2021	74.434.400

Berlin, den 17. Dezember 2021

